

EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Gsteig

mit

Gebührentarif

8. September 2015

Änderungen

Artikel

Beschlossen am:

Kapitel 3 Festwirtschaft Ziffer 7 und 8 (Ergänzung)

GR vom 8.01.2019

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für die weiblichen Personen.

1. Einleitung

- ¹ Dieses Reglement regelt den Betrieb der Mehrzweckhalle in Gsteig mitsamt seinen Nebenräumlichkeiten sowie der Aussenanlage.
- ² Jeder Benutzer hat der Anlage die erforderliche Sorgfalt angedeihen zu lassen, indem er sie behandelt, als wäre sie sein Eigentum. Ferner hat er sie so zu verlassen, wie er sie auch selber vorfinden möchte.
- ³ Für die Benützung der Räumlichkeiten, Material und Gerätschaften haben die Benutzer betreffend Schlüsselabgabe, Raumöffnung, Materialausgabe, Reinigung usw., spätestens zwei Tage vor dem Anlass den Schulhauswart zu kontaktieren.
- ⁴ Die Liegenschaftsverwaltung übergibt die Schlüssel. Die benötigten Anlagen werden vom Schulhauswart gemäss Reservation bereitgestellt und dem Benutzer übergeben. Die Rückgabe der Liegenschaft erfolgt wiederum beim Schulhauswart. Die Schlüssel sind der Liegenschaftsverwaltung zurückzugeben. Bei jeweiliger Übergabe bzw. Rückgabe wird ein Protokoll erstellt.

2. Turnbetrieb

- ¹ Von allen Benutzern der Anlage wird ein korrektes Verhalten erwartet, wie es bei Sporttreibenden üblich ist.
- ² Die Benützung der Mehrzweckhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen gestattet, die keine Striche oder Flecken hinterlassen.
- ³ In sämtlichen Räumen ist der Sauberkeit grösste Beachtung zu schenken.
- ⁴ Bei der Benützung durch Schulen und Vereine übernimmt der betreffende Lehrer oder Leiter die Verantwortung.
- ⁵ Schüler und Jugendliche dürfen sich in der Mehrzweckhalle und in den Nebenräumen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Leiters aufhalten.
- ⁶ In allen Räumlichkeiten besteht ein generelles Rauchverbot.
- ⁷ Fussball darf in der Halle nur mit sauberen Bällen gespielt werden. Ferner ist sinnloses Knallen zu unterlassen.
- ⁸ Für Beschädigungen haftet der Schadenverursacher oder die Organisation. Schäden sind dem Schulhauswart unverzüglich zu melden.
- ⁹ Innengerätschaften dürfen im Freien nur in begründeten Fällen und bei trockenem Wetter benützt werden.

¹⁰ Die Lehrer und Leiter sind verantwortlich, dass

- die benützten Geräte fachgerecht behandelt und nach Gebrauch an den ihnen zugewiesenen Standort versorgt werden;
- nicht rollbare Geräte beim Transport getragen werden;
- die Halle, Duschen und Garderobenraum gelüftet und die Fenster vor dem Verlassen derselben wieder geschlossen werden;
- die Lichter überall gelöscht sind und
- die Räumlichkeiten abgeschlossen werden.

¹¹ Der Liegenschaftsverwalter ist zuständig und verantwortlich für einen stets aktuellen Belegungsplan.

3. Festwirtschaftsbetrieb

¹ Für öffentliche und private Anlässe ist an die Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Gsteig frühzeitig, spätestens 3 Wochen vor dem Anlass, ein schriftliches Gesuch zu stellen. Dem Gesuch müssen die Daten der in der Mehrzweckhalle oder auf der Bühne beabsichtigten Aktivitäten entnommen werden können. Eine Absprache mit den davon betroffenen Mehrzweckhallenbenutzern hat vorgängig dem Gesuch zu erfolgen. Die Liegenschaftsverwaltung unterbreitet die eingegangenen Gesuche dem Gemeinderat zur Bewilligung.

² Der Turnbetrieb hat grundsätzlich erste Priorität. Das Einrichten der Mehrzweckhalle für Anlässe an Samstagen darf frühestens Samstagmorgen vorgenommen werden, sofern nicht intern mit den regelmässigen Mehrzweckhallenbenutzern eine andere Regelung getroffen wird. Für das Einrichten der Bühne, die den Turnbetrieb nicht beeinträchtigt, entfällt diese Bestimmung.

³ Zu Tischen und Stühlen ist Sorge zu tragen. Nach Gebrauch sind sie an die ihnen zugewiesenen Standorte oder nach Weisungen des Schulhauswartes zu versorgen.

⁴ Die Mehrzweckhalle darf nicht mit Bleistiftabsätzen, Nagelschuhen, Spikes oder dergleichen betreten werden.

⁵ Für Beschädigungen haften die Organisatoren. Schäden sind dem Schulhauswart unverzüglich zu melden.

⁶ Nach Benützung sind die Mobilien und allfällige Geräte korrekt wegzuräumen und die Anlage ist dem Schulhauswart bis 24 Stunden nach Ablauf der Benützung, jedoch bis spätestens 2 Stunden vor der nächsten Reservation oder dem ordentlichen Turnbetrieb sauber (Besenrein) abzugeben.

⁷ Die Mehrzweckhalle kann während den offiziellen Feiertagen und speziell vom 24. Dezember bis und mit 02. Januar nicht gemietet werden.

⁸ Die sich in der Mehrzweckhalle befindenden Turngeräte stehen ausschliesslich den Sport- und Turnvereinen sowie den Schulen zur Verfügung. Privatpersonen dürfen diese nicht nutzen.

4. Schlussbestimmungen

- ¹ Das Parkieren auf dem Schulhausplatz ist grundsätzlich verboten. Der Lehrerschaft stehen in der Autoeinstellhalle Parkplätze zur Verfügung. Bei Anlässen ausserhalb des Schulbetriebes ist das Parkieren auf dem Pausenplatz erlaubt.
- ² Für Geräte und Räumlichkeiten inkl. Mehrzweckhalle und Pausenplatz, welche übermässig verschmutzt oder ungenügend gereinigt abgegeben werden, wird der zusätzliche Reinigungsaufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- ³ Bei Missachtung dieses Reglementes kann die Benützung der Anlagen durch den Gemeinderat verboten werden. Der Schulhauswart ist ermächtigt, Fehlbare zur Ordnung anzuhalten, allenfalls wegzuweisen oder der Gemeindepolizei zu melden.
- ⁴ Für das Einhalten dieses Reglementes durch Gastvereine ist der einladende Ortsverein verantwortlich.
- ⁵ Der Gebührentarif für die Benützung der Mehrzweckhalle und Bühne bildet als Anhang einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.
- ⁶ Etwelche Änderungen dieses Reglementes und des Gebührentarifs erfolgen durch den Gemeinderat.
- ⁷ Dieses Reglement tritt auf den 8. September 2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Gsteig am 8. September 2015.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Willen

P. Reichenbach

Gebührentarif zum Benützungsreglement der Mehrzweckhalle Gsteig gültig ab 21. Februar 2017
--

1. Die zu entrichtenden Benützungsgebühren werden gemäss nachfolgender Tabelle erhoben und festgesetzt:

Lokalität / Anlage	halber Tag	ganzer Tag (Festanstlässe)
Einheimische Vereine / Veranstaltungen		
2. Mehrzweckhalle inkl. WC, Küche, Parkplatz	100.00	200.00
3. Zuschlag Bühne	30.00	50.00
4. Pauschale Ortsvereine all inclusive	90.00	180.00
5. Korridor / Pausenhalle für Barbetrieb	50.00	50.00
Auswärtige Vereine / Veranstaltungen		
6. Mehrzweckhalle inkl. WC, Küche, Parkplatz	200.00	450.00
7. Zuschlag Bühne	50.00	100.00
8. Korridor / Pausenhalle für Barbetrieb	50.00	50.00
9. Kostenpflichtige Kurse jeglicher Art mindestens	20.00	pro Durchführung bzw. Benützung der Halle
10. Einheimische Vereine und Gruppen dürfen die Mehrzweckhalle mit ihren Einrichtungen während den Übungen unentgeltlich benutzen. Wird eine Festwirtschaft geführt und/oder Eintritte verlangt, sind die Gebühren nach Ziff. 4 zu entrichten. Anlässe von einheimischen Vereinen und Gruppen ohne Festwirtschaft und/oder Eintrittsgebühren sind nicht gebührenpflichtig. Für kostenpflichtige Kurse jeglicher Art fallen Gebühren gemäss Ziff. 9 an. Die tatsächlichen Gebühren werden durch die Liegenschaftsverwaltung in Absprache mit dem Organisator festgelegt.		
11. Für die Aufsicht oder die Benützungen an Sonn- und Feiertagen oder notwendige Sonderreinigungen der Anlagen kann der Aufwand nach dem jeweils aktuellen Bruttostundenlohn der Gemeinde zusätzlich in Rechnung gestellt werden.		
12. Alle Benützungen, welche nicht in diesem Reglement aufgeführt sind, werden durch den Gemeinderat behandelt und die Gebühren von Fall zu Fall festgesetzt.		
13. Das Inkasso der Gebühren erfolgt durch die Finanzverwaltung Gsteig oder nach Absprache mit dem zuständigen Schulhauswart.		
14. Weisungen des Schulhauswartes ist Folge zu leisten.		

Gsteig, 21. Februar 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

M. Willen

P. Reichenbach